



---

## SATZUNG

### § 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik Haßloch e. V.“
2. Er hat seinen Sitz in Haßloch und ist in das Vereinsregister Ludwigshafen eingetragen, Reg. Nr. VR 1264.
3. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12.

### § 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege von Erziehungsmethoden auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners und die Schaffung, Förderung, Unterhaltung und Pflege der ihr dienenden Einrichtungen.
2. Die Einrichtungen des Vereins (z.B. Waldorfkindergärten) stehen Kindern aller sozialen Schichten, aller Nationalitäten und Konfessionen offen.
3. Der Zweck des Vereins schließt die wissenschaftliche Auswertung der Erfahrungen und Ergebnisse der Tätigkeit in Kindergärten ein.
4. Er ist bestrebt mit anderen Institutionen, die sich ebenfalls auf die von Rudolf Steiner begründete Geisteswissenschaft stützen, zusammenzuarbeiten.

### § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts ‚Steuerbegünstigte Zwecke‘ der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff. A.O.):

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke des Vereins verwendet werden.
2. Der Verein ist im Rahmen seiner Zweckbestimmung selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Der Verein darf keine Person durch –dem Vereinszweck fremde– Ausgaben, überhöhte Kostenerstattungen oder unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.
4. Die Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen, auch nicht bei ihrem Ausscheiden, und dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Geleistete Beiträge können nicht zurück verlangt werden.
5. Der Verein ist Mitglied im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Rheinland-Pfalz.

### § 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft steht jedem offen, der an der Aufgabe und Arbeit des Vereins interessiert ist und diese fördern will.
2. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.  
Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen. Sie sind Vereinsmitglieder im Sinne des bürgerlichen Rechts und haben Stimmrecht.

Fördernde Mitglieder sind juristische Personen, die gewillt sind, die Zwecke des Vereins durch freiwillige Beiträge zu unterstützen; sie haben kein Stimmrecht.

3. Die Mitgliedschaft im Verein wird durch willentlichen Beitritt erworben. Mit der Betreuung von Kindern in den Zweckbetrieben ist eine Mitgliedschaft im Verein erwünscht. Sie muss gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt und von diesem bestätigt werden.
  - A) Eine mögliche Zurückweisung durch den Vorstand ist dem Bewerber gegenüber zu begründen.
  - B) Die Mitgliedschaft endet durch Tod. Freiwilliger Austritt ist möglich zum Ende des Geschäftsjahres und ist dem Vorstand schriftlich bis spätestens 6 Wochen vor Ablauf des Geschäftsjahres mitzuteilen.
  - C) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand nach der Anhörung des Mitgliedes beschlossen werden.
4. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Es besteht die Möglichkeit der Einzel- oder Familienmitgliedschaft. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Die Beiträge werden zu Beginn des Geschäftsjahres bzw. bei Neueintritt mit dem Datum der Beitrittserklärung abgebucht.

#### **§4a Datenspeicherung und -verwendung**

Ausschließlich für Zwecke des Vereins werden Daten erhoben, mit Hilfe der EDV gespeichert und verwendet. Gespeichert werden personenbezogene Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, E-Mail, Telefonnummer, Bankverbindung), vereinsbezogene Daten (Eintritt, Mitgliedsart, Austritt) sowie Daten, die für eine verantwortungsvolle Betreuung des Kindes notwendig sind (u.a. Allergien, abholberechtigte Personen, Ausflugsteilnahme). Daten dürfen nur an Dritte weitergegeben werden, wenn die Daten ebenfalls nur zu den Zwecken des Vereins genutzt und verarbeitet werden.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung
3. Das Kollegium (die pädagogischen Mitarbeiter)

Vereinsämter sind grundsätzlich Ehrenämter.

#### **§ 6 Vorstand**

1. Den Vorstand bilden mindestens 3 und höchstens 7 ordentliche Mitglieder, wovon jeweils 2 gemeinsam vertretungsberechtigt sind.  
Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.  
*(Mit Ausnahme der Vertretungsbeschränkung lt. § 7 E)*
2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und gibt sich eine Geschäftsordnung.
3. Im Einvernehmen mit dem Kollegium stellt der Vorstand die pädagogischen Mitarbeiter ein.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Sie werden protokolliert und sind von einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.

5. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 2 (zwei) Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt; evtl. durch Blockwahl. Eine erneute Bestellung nach Ablauf der Amtszeit ist möglich. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Es sollten überwiegend Kindergarten-Eltern mitarbeiten.
6. Gemeinsam mit dem Elternbeirat setzt der Vorstand die Kindergartenbeiträge fest, die zusätzlich von den vom Kreisjugendamt festgelegten Beiträgen zu leisten sind.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Nach Ablauf eines Geschäftsjahres wird eine ordentliche Mitgliederversammlung vom Vorstand durch schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
2. Aus wichtigem Anlass kann der Vorstand jederzeit eine außergewöhnliche Mitgliederversammlung einberufen. Dies muss außerdem geschehen, wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder unter Angabe des Zwecks schriftlich die Einberufung verlangen.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung wird unter Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen vor dem Termin veröffentlicht.
4. Anträge, welche auf der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, sind mindestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand zuzuleiten (Posteingang).
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die ordentlichen Mitglieder sind stimmberechtigt. Bei Abwesenheit eines Familienmitgliedes ist eine schriftliche Erklärung zur Stimmabgabe des Partners einzureichen.  
Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt ein Mitglied aus dem Vorstand. Dieses stellt zusammen mit dem Protokollführer die Anwesenheit und Stimmberechtigung fest.
6. Es gibt ein Protokoll, das in der Einrichtung für die Dauer von 4 Wochen –ausschließlich der Ferienzeit– öffentlich aushängt. Das Protokoll wird vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter unterzeichnet.
7. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben, über die sie mit einfacher Stimmenmehrheit Beschlüsse fasst:
  - A) Erörterung und Beschlussfassung über den vom Vorstand vorgelegten Jahresbericht, den Haushaltsplan, die Jahresabrechnung und den Prüfungsbericht über das vergangene Geschäftsjahr. Die Unterlagen können zwei Wochen vorher eingesehen werden.
  - B) Entlastung, Bestätigung und Wahl des Vorstandes
  - C) Wahl eines oder mehrerer Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, für die gleiche Amtsdauer wie der Vorstand.
  - D) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
  - E) Bestand und Umfang der Einrichtung und Kauf von Grundstücken, sowie Aufnahme von Darlehen über € 25.000,-. (Vertretungsbeschränkung nach außen). Zum Bestand zählen das Grundstück, das Gebäude und Nebengebäude; Umfang der Einrichtung: Inventar des Kindergartens.
8. Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung liegt vor, wenn 10% der Mitglieder, mindestens jedoch 7 Personen anwesend sind.  
Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden ordentlichen Mitglieder und müssen in der Einladung angekündigt worden sein.  
Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Mitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

## **§ 8 Pädagogische Mitarbeiter**

Die Pädagogischen Mitarbeiter tragen und verantworten die pädagogische Arbeit. Sie geben sich eine eigene Ordnung.

Gemeinsam mit dem Vorstand entscheiden sie über die Aufnahme und den Abgang der Kinder.

**§ 9 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung durch die Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder erfolgen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt dessen Vermögen der Gemeinde Haßloch zu, zum weiteren Betrieb eines Kindergartens.

**§ 10 Vergütung für die Vereinstätigkeit**

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Ziffer 1 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

Haßloch, den 25.01.2018

der Vorstand

Caroline Probst

Marcel Storck

Simone Zusann